

Hauptsatzung

vom 28. November 2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Bürgermeister	§§ 4, 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 6
Abschnitt V	Stadtteile	§ 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl	§ 8
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung	§§ 9 bis 11
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	§ 12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28. November 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis Entgeltgruppe 8 TVÖD oder vergleichbarer Vergütung, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall sowie der Beitritt zu Vereinen und Organisationen mit einem Jahresmitgliedsbetrag bis zu 150 EUR im Einzelfall sowie der Austritt aus diesen Vereinen und Organisationen;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR;
 - 2.7
 - 2.7.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.7.2 die Führung von Rechtsstreiten, den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.9 Vermietung von Wohnraum und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen reinen Miet- oder Pachtwert von 12.000 EUR im Einzelfall;

- 2.10 die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern o. ä. in stadteigenen Räumen und die Anmietung von privaten Räumen für diese Zwecke;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden und beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),
 - g) die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung - LBO -,
 - h) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
 - i) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 BauGB;
- 2.15 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
- 2.16 die Anerkennung von Bewilligungsbescheiden aus staatlicher und ähnlicher Förderung;
- 2.17 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
- 2.18 die Anlegung des städtischen Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. a.);
- 2.19 Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen;
- 2.20 Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.21 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung; die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall;
- 2.22 die Entscheidung über Sondernutzungen nach dem Straßengesetz;
- 2.23 die Äußerung zu Einbürgerungsgesuchen.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Stadtteile

§ 7 Benennung der Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Möckmühl
- 1.2 Bittelbronn
- 1.3 Korb
- 1.4 Ruchsen
- 1.5 Züttlingen

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der Stadtteil Möckmühl und der Ortsteil Siegelbach | (Wohnbezirk I) |
| 1.2 | der Stadtteil Korb und die Ortsteile Hagenbach und Dippach | (Wohnbezirk II) |
| 1.3 | der Stadtteil Bittelbronn | (Wohnbezirk III) |
| 1.4 | der Stadtteil Ruchsen | (Wohnbezirk IV) |
| 1.5 | der Stadtteil Züttlingen | (Wohnbezirk V) |

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | | |
|-----|----------------|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk I | 12 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk II | 1 Sitz |
| 2.3 | Wohnbezirk III | 1 Sitz |
| 2.4 | Wohnbezirk IV | 2 Sitze |
| 2.5 | Wohnbezirk V | 4 Sitze |

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 7 Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Bittelbronn	4 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Korb	4 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Ruchsen	6 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Züttlingen	10 Mitglieder

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Korb, Bittelbronn, Ruchsen und Züttlingen nehmen, sofern sie nicht Gemeinderäte sind, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Ortschaftsräte beraten die Verwaltung und den Gemeinderat der Stadt Möckmühl. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und haben ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die die Stadtteile betreffen,
 - 3.2 Aufstellung von Bebauungsplänen in den Stadtteilen,
 - 3.3 Bau, Erweiterung, Benutzung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.4 Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.5 Jagd- und Fischwasserverpachtung,
 - 3.6 Brennholzverkauf,
 - 3.7 Vermietung bzw. Verpachtung und Verkauf gemeindeeigener Grundstücke.

Dem Ortschaftsrat Züttlingen kommt außer den in den Nummern 3.1 bis 3.7 genannten Angelegenheiten ein Beratungs- und Anhörungsrecht für die nachfolgenden Punkte zu:

- 3.8 Satzungen und Festsetzungen von Gebühren und Beiträgen,
 - 3.9 Einleitung und Durchführung der Flurbereinigung,
 - 3.10 Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr - Abt. Züttlingen - ,
 - 3.11 Ausbau der Ortskanalisation und der Wasserleitungen,
 - 3.12 Bezuschussung und Unterstützung nichtstädtischer Einrichtungen und Veranstaltungen im Stadtteil,
 - 3.13 Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten in der örtlichen Verwaltungsstelle sowie Abordnung dorthin,
 - 3.14 Bildung von Schulbezirken.
- (4) Den Ortschaftsräten der Ortschaften Bittelbronn, Korb und Ruchsen werden folgende, die Stadtteile betreffende Angelegenheiten nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses und des Schulsaales in den Stadtteilen,
 - 4.2 Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege,
 - 4.3 Ausbau und Unterhaltung der Kinderspielplätze,
 - 4.4 Unterhaltung des Friedhofes einschließlich der Bestattungseinrichtungen,
 - 4.5 Entscheidungen im Bereich der Vartierhaltung,
 - 4.6 Förderung örtlicher Vereinigungen aller Art,
 - 4.7 Straßenbenennung im Benehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Möckmühl.

Dem Ortschaftsrat Züttlingen wird auf Grund von § 70 Abs. 2 GemO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten in dem Stadtteil Züttlingen im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, höchstens jedoch bis zum Betrag von 30.000 EUR übertragen:

- 4.8 die Unterhaltung und der Ausbau der Ortsstraßen und der Wirtschaftswege, des Kanalnetzes und der Wasserversorgung,
- 4.9 die Unterhaltung und der Ausbau des Friedhofes, der Anlagen der Kindergärten und Kinderspielplätze, der in der Unterhaltungslast der Stadt stehenden Sportanlagen und der städtischen Gebäude,

- 4.10 die Vermietung und Verpachtung von städtischen Gebäuden, Wohnungen und unbebauten Grundstücken, bis zum Monatsbetrag von 1.000 EUR und der Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000 EUR,
- 4.11 die Regelung und Belegung der Benutzung der Turn- und Festhalle und der Sportanlagen,
- 4.12 die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr - Abt. Züttlingen -,
- 4.13 die Erteilung des Einvernehmens zur Jagdverpachtung,
- 4.14 die Pflege des Ortsbildes,
- 4.15 die Förderung der örtlichen Vereine,
- 4.16 die Benennung von Straßen und Wegen,
- 4.17 die Durchführung kleiner freiwilliger Aufgaben im Stadtteil.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.